

Kreis-



Blatt.

Groß Strehliker, den 21. Mai 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

- Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht bestraft worden sind:
- die Häuslerin Anastasia Drysch in Klein Stanisch, die Häuslerin Josefa Dubel in Schimischow, die Schntiedefrau Marie Damaschet in Schimischow mit 10 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis, die Häuslerfrau Julie Schmann in Witschline mit 6 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis, weil sie es unterlassen haben, bei der Bereitung von Roggenbrot den vorgeschriebenen Kartoffelzusatz zu machen.
 - der Häusler Johann Kolodziej in Wirschlesch mit 10 Mark Geldstrafe im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis, weil er die vorgeschriebene Anzeige über seinen Roggenbestand nicht rechtzeitig erstattet hat.
- Groß Strehliker, den 14. Mai 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Nach einigen Eintragungen in die auf Grund unseres Runderlasses vom 11. März d. Js. — V. 3544 M. d. J.; Ib. 3678. M. f. G. u. G.; I. A. Ia. 2870. M. f. G. — vorgelegten Nachweisungen über die zur Enteignung verfügbaren Vorräte an Gerste und Mengkorn aus Hafer und Gerste gewinnt es den Anschein, als ob es für zulässig erachtet worden sei, jetzt noch besondere Rückstellungen von Mengkorn aus Hafer und Gerste zu Fütterungszwecken vorzunehmen. Diese Auffassung würde nur dann berechtigt sein, wenn etwa Besitzer von Einhufern das ihnen nach der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 zustehende Mindestquantum von 300 kg Hafer noch nicht erhalten hätten und sich nunmehr mit dem dem Hafer gleichgestellten Mengkorn aus Hafer und Gerste als Ersatzfuttermittel begnügen wollten. Die Eintragungen scheinen aber auf einer irrtümlichen Auslegung des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichsgesetzblatt S. 139) zu beruhen. Durch diese Vorschrift sollte, soweit Mengkorn aus Hafer und Gerste in Betracht kommt, lediglich die Anzeigepflicht der Eigentümer festgelegt werden. Dagegen bezieht sich der Absatz 2 dieses Paragraphen nicht auf Mengkorn aus Hafer und Gerste, wie sich auch aus der Heranziehung des § 4 Abs. 3a bis d der Gerstenbekanntmachung ergibt. Für die Verwendung des Mengkorns aus Hafer und Gerste sind lediglich die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer maßgebend. Nach § 1 derselben ist es dem Hafer im Sinne dieser Verordnung gleichgestellt. Es darf also nach § 3 a. a. O. auch nur verfüttert werden, soweit dies durch § 4 Abs. 3a zugelassen ist. Nicht aber kann es als Futtermittel neben dem zugelassenen Quantum an Hafer in Betracht kommen. Dies zugelassene Mindestquantum kann vielmehr nur entweder in reinem Hafer oder in Hafer und Mengkorn aus Hafer und Gerste oder nur in solchem Mengkorn bestehen.

Soweit es erforderlich ist, ersuchen wir ergebenst, hiernach für entsprechende Aufklärung Sorge zu tragen und auch die zur Vorlage gebrachten Nachweisungen gegebenenfalls durch Nachträge zu berichtigen. Soweit die Nachweisungen den Irrtum zahlenmäßig erkennen ließen, sind sie bereits f. G. von hier aus richtig gestellt worden.

Weiter gibt die festgestellte außerordentliche Knappheit der Vorräte an Gerste und Mengkorn uns Veranlassung, allen beteiligten Stellen die genaueste Ueberwachung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3a bis d der Bekanntmachung vom 9. März d. Js. zur besonderen Pflicht zu machen, damit nicht etwa unter Umgehung oder in irrtümlicher Auslegung dieser Vorschriften durch die nach ihnen zugelassenen Verwendungsmöglichkeiten die beschlagnahmten Vorräte über den beabsichtigten Umfang hinaus der Enteignung nach § 14 a. a. O. vorenthalten werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß nur die **eigenen** Vorräte an Gerste zum Füttern in der **eigenen** Wirtschaft zur Verwendung gelangen dürfen und, daß die an genannter Stelle unter d zur Herstellung von Nahrungsmitteln freigelassenen Vorräte nur den **eigenen** Zwecken des Betriebes in seiner **bisherigen** Begrenzung also **ohne** Ausdehnung auf neue Verwendungsmöglichkeiten, dienen dürfen.

Berlin, den 14. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Rüstler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Dremß.

Auszug aus dem Rundschreiben, betreffend die Verfütterung der Rübenmelasse.

Die Melasse ist als ein wohleingeführtes und bewährtes Futtermittel zu bezeichnen und die Praxis hat ergeben, daß sie ein ausgezeichnetes Futter für Milch- und Mastvieh, für Pferde und Schweine darstellt, daß sie aber auch an Jungvieh und Schafe mit gutem Erfolg verfüttert werden kann. Es sind verfüttert worden

| | auf 1000 kg Lebendgewicht kg Melasse | auf den Kopf kg Melasse |
|------------------------|--|----------------------------|
| an Schweine | 4 — 5 | 0,3—0,4 |
| an Mastvieh | 3 — 4 | 1,5—2,0 |
| an Zugochsen | 2 — 3 | 1,3—2,0 |
| an Pferde | 2 — 3 | 1,3—2,0 |
| an Milchvieh | 1,5—2,5 | 0,8—1,2 |
| an Jungvieh | 1 — 2 | 0,3—0,6 |

Dabei hat sich gezeigt, daß die Melasse 48 % des Futterwertes des (reinen) Stärkemehls besitzt, daß ihr aber außerdem bei der Fütterung gewisse spezifische Wirkungen zukommen; so hat sie einen günstigen Einfluß auf die Erzeugung von Milch und Milchfett, die mit Melasse gefütterten Tiere zeigen rege Fresslust, erhalten als Zeichen allgemeinen Wohlbefindens glänzendes Haar, tragende Tiere bleiben gesund, gebären leicht, die Kälber gedeihen gut, die mit Melasse gefütterten Zugtiere sind ausdauernd bei der Arbeit und es ist namentlich beobachtet worden, daß die mit Melasse gefütterten Pferde auch die sogenannten gewohnheitsmäßigen Koliken, von Kolikanfällen so gut wie ganz verschont bleiben. Hiernach dürften bezüglich der Brauchbarkeit der Melasse als Futtermittel keine Zweifel bestehen.

Berlin, den 15. Oktober 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Auszug aus dem Rundschreiben, betreffend die Fütterung von Zuckerrüben und von Zucker.

1. Die Fütterung von Zuckerrüben.

Daß Zuckerrüben als Futter für Wiederkäuer, namentlich für Rindvieh einen hohen Wert haben, ist altbekannt, jedoch sollten nicht mehr als 20 kg auf 1000 kg Lebendgewicht oder 20 Pfund auf den Kopf (bei Rindvieh) gefüttert werden. Und zwar können die Zuckerrüben sowohl frisch als auch gedämpft verfüttert werden. Eine Beifütterung von 50 g Schlemmkreide hat sich sehr bewährt. In erster Linie kommen die Zuckerrüben aber als Futter für Pferde und Mastschweine in Betracht.

Als Futter für Arbeitspferde eignen sich Zuckerrüben vorzüglich, es sind mit bestem Erfolg bis 40 Pfund gedämpfte Zuckerrüben neben 5—6 Pfund Körnerfutter und 10 Pfund Heu bei voller Arbeit an schwere Zugpferde verfüttert worden.

Besonders wertvoll sind aber Zuckerrüben für die Schweinemast. Voraussetzung ist, daß bei der Verfütterung von Zuckerrüben und von Zucker an Schweine eine Gabe von 80—100 g Schlemmkreide auf den Kopf und Tag, bei Mastschweinen von 60—100 kg Lebendgewicht verabreicht werden, weil andernfalls der im Futter vorhandene leichtlösliche Zucker im Magen und Darm Säuren bildet, die zu einer Störung der Verdauung und des Wohlbefindens der Tiere führen. Durch Beigabe der Schlemmkreide werden diese Uebelstände beseitigt. Bei der Mischenarmut solcher Mischungen kommt übrigens auch die Nährwirkung der Kreide in Betracht. Unter dieser Voraussetzung sind an Läufer Schweine 4—6 Pfund, an Mastschweine 12—14 Pfund gedämpfte Zuckerrüben mit bestem Erfolg gefüttert worden. Dabei kann man mit einer sehr geringen Beigabe von Körnerfutter auskommen, wie nachfolgendes Beispiel einer Futterration zeigt.

Futter für Mastschweine von 80—100 kg Lebendgewicht:

| | |
|-----------------------------|------------------------|
| 7 kg gedämpfte Zuckerrüben, | 250 g Trockenchnitzel, |
| 650 g Gerstenschrot, | 250 g Fischmehl, |
| 500 g Kleie, | 100 g Schlemmkreide. |

Es ist sogar gelungen, bei einer Fütterung von gedämpften Zuckerrüben unter alleiniger Beigabe von 800—400 g Fischmehl günstige Mastergebnisse zu erzielen. Auf Grund der dabei erfolgten Gewichtszunahme berechnete sich eine Verwertung der Zuckerrüben die beträchtlich über den normalen Kaufpreis hinausgeht.

2. Die Fütterung von Zucker.

Zucker ist für Wiederkäuer ein brauchbares Futter; für ein ausgewachsenes Rind von 500 kg Lebendgewicht können Gaben von 2—3 kg oder 4—6 Pfund verabreicht werden, jedoch ist die Verwertung des Futterzuckers durch Wiederkäuer etwa $\frac{1}{3}$ geringer als die Verwertung durch Pferde und Schweine.

Schweren Arbeitspferden kann man mit bestem Erfolg 6 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag verabreichen, Pferden leichteren Schlages 3 bis 4 Pfund.

Besonders lohnend hat sich die Verfütterung von Zucker an Mastschweine erwiesen. Wie bereits oben erwähnt, ist es notwendig, eine Beigabe von 60—100 g Schlemmkreide für den Kopf und Tag bei Tieren von 60—100 kg Lebendgewicht dem Futter beizugeben. Zum Zweck der Verfütterung von Zucker an Schweine erfolgt die Vergällung am besten durch Fleisch- oder Fischfuttermehl. Denn da in den Futtermischungen, die zum großen Teil aus Zucker bestehen, das Eiweiß fast ganz fehlt, wird der Bedarf des Tierkörpers an Eiweiß am besten durch diese 60 bzw. 70% Protein enthaltenden Futterarten gedeckt. Ein Doppelzentner Gerste läßt sich durch 72 kg Zucker und 20 kg Fischmehl in der Futterwirkung bei der Schweinemast voll ersetzen, und dabei ist diese Mischung bei den heutigen Preisverhältnissen wesentlich billiger als das Gerstemehl. Da man bei dem Fehlen der Gerste genötigt ist, zu Ersatzfuttermitteln, wie Kleie, Biertreber und Trockenchnitzel zu greifen, die von den Schweinen weniger gern genommen werden und bei dem höheren Gehalt an unverdaulicher Rohfaser zu einer Einschränkung der Nahrungsaufnahme und einer Verzögerung der Mast führen, so hat die Beigabe von Zucker zur Futtermischung den Vorteil, das Futter für die Tiere schmackhafter zu machen, die Nahrungsaufnahme zu erhöhen und die Mast zu fördern. Vom sechsten Lebensmonat ab sind Gaben von 1—3 Pfund Zucker auf den Kopf und Tag mit bestem Erfolg verfüttert worden. Durchschnittlich wird mit ein Pfund Zucker $\frac{1}{3}$ Pfund Lebendgewicht-Zunahme erreicht, und es ergibt sich dabei bei einem Preise von 100—120 Mk. für 100 kg oder 50 bis 60 Mk. für 100 Pfund Lebendgewicht eine Verwertung des Zuckers, die dessen Preis sehr beträchtlich übersteigt.

Bei der Verabreichung aller zuckerreichen Futtermischungen empfiehlt es sich ein allmählicher Uebergang von dem früheren auf das neue Futter.

Die Zuckerrübe und der Zucker bieten daher einen wertvollen Rückhalt für eine etwa vor Beginn der neuen Grünfutterperiode eintretende Knappheit an Futtermitteln.

Berlin, den 13. Januar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Einigung über die Preise für Superphosphat und Ammonial-Superphosphat für die Zeit bis 31. Oktober 1915.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 Verhandlungen zwischen Vertretern der Düngersfabriken und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Am-

monial-Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführten.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabriken zur Verfügung stehenden, wesentlich verringerten Arbeitskräfte ließen es im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheinen die Herstellung von Mischdünger auf zwei Sorten zu beschränken. Man verständigte sich dahin, daß die Sorten 5:8 und 4:12 (5 bezw. 4% Stickstoff und 8 bezw. 12% wasserlösliche Phosphorsäure) von den Fabriken hergestellt werden.

Als Verbraucherpreise wurden festgesetzt:

| | Für reine Superphosphate | | Für Ammonial-Superphosphat 5:8 und 4:12 nach Verkäufers Wahl | |
|--|--------------------------|------------|--|--|
| | 16% und darüber | 14—15,99% | | |
| Pommern | 24 1/2 Pf. | 25 3/4 Pf. | 7,20 Mt. | Basis waggonfrei Stettin. |
| Westpreußen | 25 1/2 " | 26 3/4 " | 7,30 " | Basis waggonfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl. |
| Brandenburg Ost | 25 1/2 " | 26 3/4 " | 7,30 " | frachtfrei Vollbahnstation. |
| Ostpreußen | 25 3/4 " | 27 " | 7,30 " | Basis waggonfrei Königsberg oder Memel nach Verkäufers Wahl. |
| Schlesien, Posen | 26 1/2 " | 27 3/4 " | 7,35 " | frachtfrei Vollbahnstation. |
| Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland | 26 1/2 " | 27 3/4 " | 7,40 " | frachtfrei Vollbahnstation. |

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, resp. für 50 kg in Ammonial-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werksäcken mit einem Zuschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käuferjahren nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgemiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehaltes statt unter Berücksichtigung der Latitüdebestimmungen.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammonial-Superphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage auch bezüglich der Preise erfolgen soll.

Der Verkauf zu Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreisen zieht für den Wiederverkäufer den Verlust des Anspruches auf weitere Belieferung nach sich und verpflichtet den Lieferanten, die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle des preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, die Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.
Berlin, den 7. Mai 1915.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über **Gummitberierung** für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Decken, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros)

und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3. Umfang der Meldung.

Die Meldung umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4. Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfange oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen orange Meldescheine für Bereifung zu erfolgen, für die Bordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Breslau, den 16. Mai 1915.

Der stellvert. Kommandierende General. von Bacmeister.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 werden in Ergänzung der unterm 24. November 1914 veröffentlichten Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute nachstehend diejenigen als Großhändler zugelassenen Firmen namhaft gemacht, welche vom königlichen Kriegsministerium verpflichtet worden sind, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittelung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. zuzuführen:

Auszug

Bloch und Lubliner jun., Breslau, Nicolaistadtgraben 18.

Ignaz Ehrmann, Breslau, Gartenstraße 26.

Leo Goldstein, vorm. Gebr. Reweck, Breslau, Lange Gasse 22.

Girsch S. Krieg, Liegnitz.

Lieferungen an diese Firmen sind als Kriegslieferungen, also erlaubte Lieferungen, im Sinne der Beschlagnahmeverfügung anzusehen.

Breslau, den 30. April 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 1. Mai 1915.

Der Kommandant. v. Schalscha.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 1. Mai 1915.

Der Kommandant. Frhr. v. Gregory.

Bekanntmachung.

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit angeordnet, daß alle in Kokereien oder Gasanstalten gewonnenen Rohsteere an Teerdestillationen, die Vorrichtungen zur Gewinnung von Benzol, Toluol und Marineheizöl besitzen, abzugeben sind und für andere Zwecke nicht verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von dieser Abgabe sind:

1. aller Steinkohlenteer, der bei der Stahlherstellung in den Stahlwerken verwendet wird,

2. die gesamte Erzeugung der unbedeutenden Gasanstalten (Jahreserzeugung nicht über 150 t) und

3. der Steinkohlenteer, der zur Herstellung der von Heer und Marine benötigten Dachpappe gebraucht wird.

Hierzu soll, wenn irgend möglich, kein Rohsteer benutzt werden, sondern Teer, dem die Leicht- und Mittelöle entzogen sind.

Wo Rohsteer bisher zum Heizen oder für andere technische Zwecke verwendet worden sind, können sie durch das entbehrliche Rohnaphtalin ersetzt werden.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

Breslau, den 22. April 1915.

Der stellvert. Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.
Breslau, den 22. April 1915.

Der Kommandant. gez. v. Schalscha.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.
Glatz, den 23. April 1915.

Der Kommandant. gez. Fchr. von Gregory.

Auf Veranlassung des Königl. Kriegsministeriums — Kriegs-Rohstoff-Abteilung — werden die vorgenommenen Beschlagnahmen von Terpentinöl hiermit aufgehoben.

Die vom Kriegsministerium herausgegebene Uebersicht über beschlagnahmte Chemikalien und ihre Behandlung Stand am 1. 4. 1915 — Ch. I. 1. 4. 15. K. R. A. — ändert sich dementsprechend.

Breslau, den 6. Mai 1915.

Der stellv. Kommandierende General. v. Bacmeister.

Bekanntmachung. In Ergänzung der Bekanntmachung vom 30. 4. 15 über Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen wird auf eine vom Königlichen Kriegsministerium herausgegebene Uebersicht über Beschlagnahmte Metalle und ihre Behandlung nach dem Stande vom 1. Mai 1915 aufmerksam gemacht.

Diese Uebersichtstabelle ist für die Meldepflichtigen — ebenso wie die Meldescheine für Metalle — bei jeder Postanstalt 1. und 2. Klasse erhältlich.

Breslau, den 5. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. v. Bacmeister.

Die Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien finden in diesem Jahre in Ratibor am 9. Juni und in Gleiwitz am 6. Juli statt.

Doppeln, den 10. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

Mit Zustimmung des Präsidiums der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen und zugunsten dieser Stiftung wird der unter Leitung des Geheimen Regierungsrats im Handelsministerium Professor Dr. Muthesius stehende „Waterlands Dank“ vom 17. Mai bis 17. Juni d. Js. im ganzen Deutschen Reiche eine Sammlung von entbehrlichen Gold- und Silbergegenständen veranstalten.

Ich bemerke ausdrücklich, daß es sich nicht um eine Sammlung ähnlich den „Gold gab ich für Eisen“-Opfern in den Freiheitskriegen handelt, zu denen bei der günstigen Kriegs- und Wirtschaftslage kein Anlaß gegeben wäre, sondern um die nutzbarmachung jetzt ungenutzt liegender Werte für das Liebeswerk der Hinterbliebenen-Fürsorge.

Aus diesem Grunde wird die Schenkung von Trauringen nicht gewünscht, da diese den meisten sehr wertvollen Erinnerungszeichen als „entbehrliche“ Gegenstände nicht anzusehen sind. Durch die für die Sammlung erbetene Gabe von entbehrlichem Schmuck und Edelmetallgerät aller Art werden die Pietät und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Geber wenig berührt, und doch für den waterländischen Zweck nicht unerhebliche Mittel gewonnen werden. Im allgemeinen ist die Verwertung der eingehenden Gegenstände durch Einschmelzung in Aussicht genommen; da aber erfahrungsgemäß bei solchen Sammlungen häufig auch Sachen fortgegeben werden, die zwar für den Besitzer entbehrlich sind, die aber aus kunstgeschichtlichen, kunsttechnischen und anderen Gründen wertvoll zu erhalten sind, so ist durch die gewonnene Mitwirkung hervorragender Sachverständiger auf diesem Gebiete für die Aussonderung solcher Gegenstände Sorge getragen. Durch ihren Verkauf an Museen und Liebhaber wird nicht nur ein weit höherer Ertrag erzielt werden, sondern es werden auch unseren Nachkommen Zeichen früherer Kultur- und Kunstauffassung erhalten bleiben, die in Gefahr stehen, für die Allgemeinheit verloren zu gehen.

Gold- und Silbergegenstände werden von der hiesigen Kreis-Communal-Kasse angenommen und wird darüber im Kreisblatt namentlich quittiert werden.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

Zur besseren Ausübung der Kontrolle über den Mehlverbrauch der Selbstversorger wird auf Grund des § 37 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 angeordnet, daß die Selbstversorger die ihnen für den eigenen Verbrauch belassenen Höchstmengen von Mehl und Getreide getrennt von ihren sonstigen Mehl- und Getreidevorräten aufzubewahren haben. Die Ortspolizeibehörden haben durch Gendarmen, Exekutivbeamten und Ortsvorsteher eine Revision der Selbstversorger daraufhin vorzunehmen, ob dieselben von der ihnen belassenen Getreide- und Mehlmenge noch dasjenige Quantum haben, das sie bis zur Ernte brauchen. Dabei ist auch die getrennte Aufbewahrung der Vorräte durchzuführen und ist mir über die Erledigung dieser Verfügung bis zum 1. Juni d. Js. zu berichten.

Groß Strehliß, den 19. Mai 1915.

Ich bringe unter Hinweis auf die Anordnung vom 1. März 1915 (Extrabl. 3. Stück 9 des Kreisblatts) nochmals in Erinnerung, daß das Backen von Kuchen auch im Privathaus verboten ist.

Der in letzter Zeit angeordnete größere Verbrauch von Weizenmehl hat lediglich den Zweck, den Ueberschuß an Weizenmehl für die Brotbereitung nutzbar zu machen.

Groß Strehliß, den 19. Mai 1915.

Ich bringe hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntnis, daß die Handelsfrau Anna Szcydry zu Karlubitz, der Kaufmann Hermann Menzel zu Stubendorf, der Bäckermeister Johann Rieger zu Ottmuth und der Krämer Michael Suretko zu Schedliß durch Urteil der Strafkammer 1 beim Landgericht in Doppeln wegen Ueberschreitung der Höchstpreise mit je 3 Mark Geldstrafe ev. 1 Tag Gefängnis bestraft worden sind.

Groß Strehliß, den 17. Mai 1915.

Ich mache hierdurch auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 51 S. 235 unter dem 22. April 1915 abgedruckte Verordnung des Bundesrats über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten aufmerksam. Die Verordnung verlängert die zweijährige Frist des § 10 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes, sofern diese Frist am 1. Januar 1915 noch nicht abgelaufen war, zunächst für die Dauer des Krieges. Die Gemeinden und Kreise sind danach in die Lage versetzt, für Beiträge nach § 9 R. U. G. oder nach § 15 des Fluchtliniengesetzes ohne die Gefahr des Verlustes des Vorrechts nach § 10 Nr. 3 Zahlungserleichterungen auch über die zweijährige Frist hinaus zu gewähren.

Groß Strehlik, den 15. Mai 1915.

Die Herren Schulverbandsvorsteher und Vorsitzenden der Einzelschulverbände ersuche ich nach Abschluß des Rechnungsjahres 1914 nunmehr auch die Schulkassenrechnungen aufstellen zu lassen und dieselben dem Schulvorstande zur Prüfung und Entlastung vorzulegen. Die Rechnung der Einzelschulverbände hat die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu entlasten. Der Aufstellung der Rechnung ist der Haushaltsanschlag zugrunde zu legen. Die in diesem unter Einnahme und Ausgabe enthaltenen einzelnen Titel sind in genau derselben Reihenfolge auch in die Rechnung aufzunehmen.

Bei der Rechnungsprüfung wird auch darauf zu sehen sein, ob die Schulstrafgelder für alle Monate des Rechnungsjahres 1914 eingezahlt sind. Die Höhe der von den Ortspolizeibehörden festgesetzten Schulstrafgelder ergibt sich aus den bei den Schulleitern befindlichen Straflisten.

Bis zum 1. September ist mir mitzuteilen, daß die Rechnung aufgestellt, geprüft und entlastet worden ist.

Groß Strehlik, den 12. Mai 1915.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten in erhöhtem Maße wieder auf. Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die öffentliche Sanitätspolizei zum Gegenstande nachhaltiger Tätigkeit zu machen und für die Abstellung der vorgefundenen sanitären Mißstände Sorge zu tragen. Insbesondere mache ich auf die dringende Notwendigkeit der öfteren Kloakenräumung, sowie die Reinhaltung der Straßen, Gassen und Hofräume hiermit besonders aufmerksam.

Groß Strehlik, den 12. Mai 1915.

Die Herren Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher ersuche bezw. veranlasse ich, nachdrücklich dahin zu wirken, daß Auktionalbesitzer ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern. Verhagelte haben in keinem Falle auf Gewährung von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen.

Groß Strehlik, den 12. Mai 1915.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Konstantin Kluba in Keltisch zum Schöffenstellvertreter dieser Gemeinde.

Groß Strehlik, den 11. Mai 1915.

Bestätigt die Wahl des Bauers Ernst Madaler in Salesche zum Vorsteher der Entwässerungsgenossenschaft Salesche.

Groß Strehlik, den 15. Mai 1915.

Der Königl. Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung. Der Schuhmacher Karl Heinze von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Groß Strehlik, den 18. Mai 1915.

Polizei-Verwaltung.

Die Kreisparlaffen-Annahmestelle in Groß Stein ist durch den Tod des bisherigen Verwalters Kaufmann August Müller vorläufig aufgehoben worden.

Wir geben dies mit der Aufforderung bekannt, etwaige Ansprüche an den bisherigen Verwalter Müller bei uns innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Groß Strehlik, den 20. Mai 1915.

Das Kuratorium der Kreisparlaffe.

Kreisparlaffe Groß Strehlik.

Die Kreisparlaffe Groß Strehlik im Kreishause nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark ab an und verzinst dieselben mit $3\frac{1}{2}$ % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreisparlaffe ist mündelsicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder Kreiseingesessene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtsstunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehlik, den 28. August 1914.

Das Kuratorium. von Alten.

Anzeigen

Bekanntmachung.

Wir haben einen Termin zum Verkauf von Waldstreu für Sonnabend, den 2. Mai 1915 Vormittags anberaumt. Sammelpunkt für die Käufer im östlichen Waldbezirk: Gastwirtschaft Beidmannsruh Vormittags 8 Uhr. Sammelpunkt für die Käufer im westlichen Waldbezirk: Holzverkaufsbude Großes Gestell, Vormittags 10 Uhr. Der Kaufpreis ist an Ort und Stelle zu entrichten.

Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Groß Strehlik, den 16. Mai 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung!

Wir haben einen Termin zum Verkauf von Brennholz für Mittwoch, den 26. Mai 1915, vormittags 8 Uhr anberaumt. Sammelpunkt: Holzverkaufsbude Großes Gestell. Der Kaufpreis ist an Ort und Stelle zu entrichten. Nähere Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Groß Strehlik, den 18. Mai 1915.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Kirschnutzung auf der hiesigen Bahnhofstraße wird am

7. Mai d. Js. vormittags 12 Uhr in der Rammereikasse hierselbst meistbezw. bestbietend verpachtet werden.

Bei Abgabe des Pachtgebotes ist eine Pachtkaution von 100 Mark zu erlegen. Bei Erteilung des Zuschlages ist die Pachtsumme nebst Stempel- und Insertionskosten sofort zu erlegen. Auch schriftliche Pachtgebote werden vor dem Termine angenommen, jedoch ist die Pachtsumme im Pachttermin zu entrichten.

Loft, den 17. Mai 1915.

Der Magistrat.

Zur Anfertigung u. Lieferung

aller in mein Fach schlagenden Arbeiten, als Brennerei- u. Brauereiarbeiten, Kellerapparate, Bierdruckapparate, Acetylgasapparate, Rohrleitungen, Pumpen und Badeeinrichtungen, Säbne, Ventile, Dichtungsmaterialien empfiehlt sich und bittet um gütige Aufträge.

Arbeiten in Eisenblech.

A. Thiel in Gr. Strehlik, Gartenstr.

Außerdem Autogene-Schweißarbeiten ausgeführt.

Kirschnenverpachtung.

Die Verpachtung der Kirschnutzungen auf den Chaussees des Landkreises Ratibor für das Jahr 1915 wird wie folgt stattfinden:

Dienstag, den 1. Juni d. Js. früh 8 Uhr in Groß Peterwitz beginnend.

1. Auf der Ratibor—Leobschütz Chaussee von Domshöh Station 40 bis 64, von Station 64 bis Groß Peterwitz, von Groß Peterwitz bis Ratscher Grenze, von Groß Peterwitz bis Ratsch, von Ratsch bis Ehröm, von Ehröm bis Zauditz Station 6,2 bis 9,4 von Ehröm bis Ratscher Grenze und von Groß Peterwitz über Kornitz bis Dom. Pawlau, **früh 8 Uhr in Groß Peterwitz im Gasthause am Bahnhof.**
2. auf der Domshöh—Oberglogauer Chaussee von Domshöh bis Pawlau, von Pawlau bis Bolnisch Krawarn, und von Pawlau bis Mosirauer Grenze, **nachmittags 2 Uhr in Pawlau im Gasthause.**
3. von der Hebestelle Niedane bis Rudnik, von Rudnik bis Schonowitz und von Schonowitz bis Sojeler Grenze, **nachmittags 4 Uhr in Rudnik in Dehner'schen Gasthause.**

Mittwoch, den 2. Juni d. Js., früh 8 Uhr in Bresnitz beginnend.

4. Von der Hebestelle Niedane bis Niedane, von Niedane bis Bresnitz, von Bresnitz bis hinter Lubowitz Station 72, **früh 8 Uhr in Bresnitz im Jaskolka'schen Gasthause.**
5. Von Lubowitz bis Ganjowitz, von Ganjowitz bis Slawikau und von Slawikau bis Sojeler Grenze, **vormittags 11 Uhr im Gasthause des Wndla II.**
6. An der Schichowitzer Oderbrücke, **nachmittags 1 Uhr in Schichowitz im Hübner'schen Gasthause.**
7. Zwischen Markowitz und Babitz, **nachmittags 4 Uhr im Markowitz im Wiczorek'schen Gasthause.**

Freitag, den 4. Juni d. Js., früh 8 Uhr in Hohenbirken beginnend.

8. Auf der Ratibor—Worschütz Chaussee von Lukasine bis Hohenbirken, von Hohenbirken bis Grabowka und von Grabowka bis Buglamühle Station 100, **früh 8 Uhr in Hohenbirken im Gasthause zur Aussicht.**
9. Auf der Kreuzenort—Lubom—Kornowazer Chaussee vom Ellguth Zworlkauer Wege bis Lubom, von Lubom bis Pogrzebin, von Pogrzebin bis Kornowak und von Syrin über Buglamühle bis Butau, **vormittags 11 Uhr im Segeth'schen Gasthause.**
10. Von Kreuzenort bis an den Weg, welcher nach Ellguth Zworlkau abgeht, und zwischen Kreuzenort und Dwischütz, **nachmittags 3 Uhr in Kreuzenort im Zahn'schen Gasthause.**
11. Zwischen Sandau und Dwischütz, **nachmittags 5 Uhr in Dwischütz im Bozigurski'schen Gasthause.**

Sonnabend, den 5. Juni d. Js., früh 9 Uhr in Schammerwitz beginnend.

12. Auf der Ratibor—Troppauer Chaussee von Station 2,7 bis Schammerwitz Station 6,8 und von Station 7,6 bei Schammerwitz bis 11,0, Station **früh 9 Uhr in Schammerwitz im Gasthause.**
13. Von Station 11,0 bis Zauditz, zwischen Zauditz und Steubermütz, zwischen Zauditz und Rohow und zwischen Rohow und Strandorf, **mittags 12 Uhr in Zauditz im Blusche'schen Gasthause.**
14. Von Steubermütz bis Schreibersdorf und von Schreibersdorf Forsthaus bis Schlausermütz und von Schlausermütz bis Ernstthof Richtung Klingebbeutel, **nachmittags 4 Uhr in Steubermütz im Kaul'schen Gasthause.**

Montag, den 7. Juni d. Js., früh 8 Uhr in Neugarten beginnend.

15. Zwischen Neugarten Station 1,9 u. 60 bis hinter Hebestelle Neugarten Station 2,7 und von Hebestelle Neugarten bis Studzienna, **früh 8 Uhr in Hebestelle Neugarten.**
16. Von Studzienna bis Sudoll, von Sudoll bis Station 6,2 von Station 6,2 zwischen Bojanow und Kranowitz und von Sudoll bis Wentowitz, **früh 9 1/2 Uhr in Sudoll bei Kratzy.**
17. Zwischen Kranowitz und Kuchelna Station 10,2 bis 11,4, von Station 11,4 bis 13,4, von Station 13,4 bis 14,3 und von Kuchelna bis Station 1,8 **nachmittags 1 Uhr in Kuchelna im Postulla'schen Gasthause.**
18. Zwischen Bolatitz und Rauten Station 18,9 bis 20,8 und von 20,8 bis Station 23,0 und von Bolatitz nach Beneschau, **nachmittags 4 Uhr in Bolatitz im Duda'schen Gasthause.**

Dienstag, den 8. Juni d. Js., früh 10 1/2 Uhr in Schepankowitz beginnend.

19. Zwischen Köberwitz und Schepankowitz und zwischen Schepankowitz und Deutsch Krawarn, **vormittags 10 1/2 Uhr in Schepankowitz im Modlich'schen Gasthause.**
20. Zwischen Rauten und Oppau, zwischen Oppau und Beneschau und zwischen Beneschau und Duslawitz, **nachmittags 1 Uhr in Deutsch Krawarn im Stoffow-Kreisshaus.**
21. Von der Troppauer Grenze bis Klein Poschütz, von Klein Poschütz bis Groß Poschütz, von Groß Poschütz bis Deutsch Krawarn, **nachmittags 3 Uhr im Gasthause in Groß Poschütz.**

Die Kirschnutzung auf der Strecke zwischen Pultschin und Ludgerstal wird **Mittwoch, den 2. Juni d. Js.,** früh 8 Uhr in Langendorf (Pultschin) durch den Wegewärter verpachtet werden.

Die Bezahlung des Pachtgeldes, sowie der anteilsweisen Insertionskosten hat im

Kirschen-Verpachtung!

Die Verpachtung der Kirschen am Wege von Sucholona nach Dollna findet

Dienstag, d. 1. Juni, mittags 12 Uhr

im Stajenda'schen Gasthause statt.

Sucholona, den 18. Mai 1915.

Der Gemeinde-Vorstand.
Gruschla.

20 Steinbrecher

evtl. auch einige ganze Familien werden z. jof. Antritt für

Schimassek'schen Steinbruch
zu Rogau bei Krappitz, gesucht.

Termine bar zu erfolgen, auch muß auf Erfordern im Termine eine Sicherheitskaution wie im Vorjahre gelegt werden.

Die Zuschlagserteilung bleibt dem Kreis Ausschuss vorbehalten. Bemerkenswert ist, daß die Kirschenzucht auf sämtlichen Chaussees des Landkreises gegen Hagelschäden versichert ist und daß mit dem Tage der Verpachtung die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf die Kirschenpächter übergeht, welche die auf die Pachtsumme entfallende Versicherungsprämie im Termine bei Erlegung des Pachtgeldes mit zu entrichten haben.

Die Bezirks-Gendarmerie-Wachtmeister haben den Verpachtungsterminen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung beizuwohnen.

Ratibor, den 17. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. Dr. Swart Regierungsassessor.

Photographische Bedarfsartikel

Platten, Papiere, Fixierbad, Tonbad, Kopierrahmen etc.

vorrätig in der Papierhandlung von

G. Hübner.

Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
Trauungslieder, Tafellieder, Ge-
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,
- - Trauerkarten, Programme - -



Anfertigung von Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,
Rechnungen, Kouverts, Briefbogen
Zirkulare, Prospekte, Formulare,
Liquidationen, Quittungen, Plakate
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17.

Verlag des Groß-Strehlitzer Stadtblatt.

Telefon 17.

Redaktion: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inseratenteil **Georg Hübner**.

Druck von **Georg Hübner**, Groß Strehlitz